

Satzung des Bremer Tierschutzvereins e.V.



Bremer Tierschutzverein e.V.
Hemmstraße 49 1
28357 Bremen

Telefon 0421-352214

info@bremer-tierschutzverein.de
www.bremer-tierschutzverein.de

Bankverbindung
Sparkasse Bremen
IBAN: DE37290501010001149889
BIC: SBREFDE22XXX

Spenden sind steuerlich absetzbar.
Gemeinnützigkeit anerkannt.

Satzung vom 27.11.2021, eingetragen im Vereinsregister am 21.02.2022

Nachdruck - auch auszugsweise - ohne Genehmigung des Bremer Tierschutzvereins nicht gestattet.

Präambel

Seit 1894 setzt sich der Bremer Tierschutzverein für in Not geratene Tiere ein. Mit der Unterstützung seiner Mitglieder hat sich der Verein zu einer starken Gemeinschaft entwickelt.

Aufgabe des Bremer Tierschutzvereins ist es, sich für die Tiere stark zu machen, ihnen eine Stimme zu geben und sich für sie einzusetzen. Tiere brauchen Menschen, die für ihre Rechte eintreten und dort schnell und unkompliziert helfen, wo Tiere in Not sind.

Der Bremer Tierschutzverein ist Betreiber des Tierheims an der Hemmstraße. Hier werden im Durchschnitt 500 Tiere täglich versorgt, bis sie ein neues Zuhause gefunden haben. Tiere, die nicht das Glück ha-

ben, vermittelt zu werden, verbringen im Tierheim ihren Lebensabend.

Darüber hinaus setzt sich der Bremer Tierschutzverein auch für Tiere ein, die in Tierversuchen, in tierquälerischen Massentierhaltungen, auf Schlachttransporten oder an anderen Orten leiden und betreibt Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit zu tierschutzrelevanten Themen.

Nur mit der Unterstützung von vielen Mitgliedern und Förderern kann das Tierheim finanziert und der Verein seine aktive Tierschutzarbeit wahrnehmen.

Der Bremer Tierschutzverein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e.V.

Satzung

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1

1. Der Verein führt den Namen Bremer Tierschutzverein e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter VR 2024 eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in der Freien Hansestadt Bremen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. den Betrieb eines Tierheims zur Aufnahme, Pflege und Vermittlung von Fundtieren, herrenlosen Tieren oder aus anderen Gründen in Not geratenen oder auf Hilfe angewiesenen Tieren,
2. Aufklärung, Schulung und Vorbildfunktion. Ziel ist es hierdurch Verständnis für das Wesen aller Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern, Tierquälerei und nicht artgerechte Behandlung zu verhindern und deren strafrechtliche Verfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Person zu verwirklichen.

3. die Pflege und Förderung des Tier-, Arten- und Naturschutzgedankens.

4. den Einsatz für die Fortentwicklung des Tier-, Arten- und Naturschutzrechtes.

5. den Einsatz für eine tierschutzgerechte Weiterentwicklung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere bei der Aufindung von Methoden zum Ersatz von Tierversuchen sowie bei der Grundlagenforschung für Wildtiere und artgerechte Tierhaltungen in der Nutz-, Zoo- und Heimtierhaltung.

6. die Bekämpfung des Missbrauchs der Tiere.

7. die Interessenvertretungen von Tier-, Arten- und Naturschutz gegenüber den Behörden und öffentlichen Organen von Stadt, Land und Bund.

8. die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die der lebenden Natur verbunden sind, sofern sie nicht gegen die Zielsetzungen des Bremer Tierschutzverein e. V. verstoßen.

9. die Verbreitung des Tier-, Arten- und Naturschutzgedankens bei der Jugend und Förderung der Jugendtierschutzarbeit.

Die Aufnahme, Pflege und Vermittlung von Fundtieren, herrenlosen Tieren oder aus anderen Gründen in Not geratenen oder auf Hilfe angewiesenen Tieren ist unmittelbarer Vereinszweck. Der Bremer Tierschutzverein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zielsetzungen

Gnadenhöfe, Rettungsstationen und Tierheime unterhalten.

Der Bremer Tierschutzverein dient dem Schutz der gesamten Tierwelt in Bremen und darüber hinaus. Arten- und Naturschutz sind vom Tierschutz nicht trennbar. Der Bremer Tierschutzverein nimmt die Aufgaben eines Landesverbandes im Deutschen Tierschutzbund e.V. wahr, soweit er die satzungsmäßigen Voraussetzungen des Deutschen Tierschutzbundes e.V. hierfür erfüllt.

Der Bremer Tierschutzverein kann seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO verwirklichen. Daneben kann der Verein auch Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts beschaffen und diese zur Verwendung für steuerbegünstigte Tierschutzzwecke an diese weiterleiten (§ 58 Nr.1 AO). Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 3

1. Der Bremer Tierschutzverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 4

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden.

2. Minderjährige können, ohne Mitglied zu werden, in eine Kinder- oder Jugendgruppe aufgenommen werden. Hierfür ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich.

3. Vereine und andere juristische Personen können als Mitglied aufgenommen werden; Stimmrecht hat lediglich ein bevollmächtigter Vertreter, der den Nachweis seiner Bevollmächtigung führen muss. Tierschutzvereine, die Mitglied im Bremer Tierschutzverein werden möchten, müssen gleichzeitig Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e.V. werden, solange der Bremer Tierschutzverein die Aufgaben eines Landesverbandes im Deutschen Tierschutzbund e.V. wahrnimmt. Näheres regeln §§ 4 Nr. 8 und 4 Nr. 9.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines textlichen Antrags des Bewerbers mit einfacher Mehrheit; er kann dieses Recht auch übertragen. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu

unterrichten. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

5. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Dienste erworben haben.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung von der Mitgliederliste, Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalendermonats erklärt werden. Die Erklärung muss in Text- oder Schriftform z.H. des Vorstands erfolgen.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt, sich vereinschädigend verhält, den Vereinsfrieden/Hausfrieden stört oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Nach einer Ausschlussentscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, binnen 14 Tagen in Schrift- oder Textform den Schlichtungsausschuss anzurufen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds. Nach Anhörung des Mitgliedes übermittelt der Schlichtungsausschuss seine Auffassung zu erneuter Entscheidung an den Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist hiernach endgültig.

7. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines fälligen Mitgliedsbeitrags

länger als 6 Monate in Verzug befindet und trotz Zahlungserinnerung an die letzte dem Verein in Textform mitgeteilte Adresse nicht binnen eines weiteren Monats alle aufgelaufenen Rückstände beglichen hat.

8. Für die Aufnahme von Tierschutzvereinen als Mitglied im Bremer Tierschutzverein gilt, solange dieser die Aufgaben eines Landesverbandes im Deutschen Tierschutzbund e.V. wahrnimmt, folgendes gesondertes Aufnahmeverfahren:

Der Vorstand des Bremer Tierschutzvereins entsendet durch Vorstandsbeschluss eine delegierte Person in ein gemeinsames Aufnahmegremium zwischen dem Bremer Tierschutzverein und dem Deutschen Tierschutzbund e.V. Das gemeinsame Aufnahmegremium entscheidet über die Aufnahme des Mitglieds; eine Aufnahme kann nur bei einem einstimmigen entsprechenden Beschluss des Aufnahmegremiums erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt durch die Bestätigung der Aufnahme in Textform. Die Aufnahme eines Tierschutzvereins kann vorläufig mit begrenzter Dauer als Probemitglied erfolgen. Nach Ablauf der Probemitgliedschaft, die längstens bis zum 31.12. des Folgejahres dauert, wird endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrags entschieden. Ein Probemitglied hat die Rechte eines ordentlichen Mitglieds mit Ausnahme des Stimmrechts und ist beitragspflichtig. Im Falle einer Ablehnung der Aufnahme, die ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, ist innerhalb von 8 Wochen nach Zustellung des Beschlusses eine schriftliche Beschwerde an den Beschwer-

de- und Schlichtungsausschuss des Deutschen Tierschutzbundes e.V. möglich. Nach dem Votum des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses entscheidet das Gemeinsame Aufnahmegremium endgültig. Weitere Einzelheiten zum gemeinsamen Aufnahmegremium mit dem Deutschen Tierschutzbund e.V. kann eine Aufnahmeordnung für Tierschutzvereine regeln, die der Vorstand des Bremer Tierschutzvereins in Abstimmung mit dem Deutschen Tierschutzbund e.V. beschließen kann.

9. Die Mitgliedschaft von Tierschutzvereinen im Bremer Tierschutzvereinen endet bei einer Probemitgliedschaft automatisch, wenn bis zum 31.12. des Folgejahres des Beginns der Probemitgliedschaft kein Beschluss des gemeinsamen Aufnahmegremiums erfolgt ist. Bei allen Tierschutzvereinen, die dem Bremer Tierschutzverein nach dem Wirksamwerden dieser Satzung als Mitglied beigetreten sind, endet die Mitgliedschaft im Bremer Tierschutzverein ergänzend zu den in § 4 Nr. 6 genannten Fällen automatisch bei Verlust der Mitgliedschaft des Tierschutzvereins im Deutschen Tierschutzbund e.V. Tierschutzvereine, die vor dem Wirksamwerden dieser Satzung bereits Mitglied im Bremer Tierschutzverein waren, können auch ohne Mitgliedschaft im Deutschen Tierschutzbund e.V. weiter Mitglied im Bremer Tierschutzverein bleiben.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder **§ 5**

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 6

1. Die Rechte, die den Mitgliedern in den Angelegenheiten des Vereins nach Gesetz und Satzung zustehen, werden durch Beschlussfassung der Mitglieder ausgeübt.
2. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung mitzuwirken.

§ 7

1. Der generelle Jahresmitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr beschlossen. Anderenfalls gilt der bestehende Jahresbeitrag weiterhin als beschlossen fort.
2. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahrs zu entrichten.
3. Im Jahr des Eintritts ist der gesamte Jahresbeitrag fällig. Der volle Jahresbeitrag wird auch dann geschuldet, wenn die Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres endet.
4. Der Vorstand kann den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Er kann dieses Recht einem Vorstandsmitglied übertragen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

V. Organe des Vereins

§ 8

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung
4. der Schlichtungsausschuss
5. die Rechnungsprüfer

VI. Vorstand

§ 9

Der Vorstand besteht aus fünf oder sieben Personen. Sie müssen persönliche Mitglieder des Vereins sein.

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 1. der/dem Vorsitzenden
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. der/dem Schatzmeister/in
 4. der/dem Schriftführer/in

und aus 1 oder 3 Beisitzern/innen, von denen 1 Beisitzer/in die Funktion eines Landesjugendvertreters/einer Landesjugendvertreterin im Sinne des § 16 wahrnimmt. Wird kein Landesjugendvertreter/keine Landesjugendvertreterin im Sinne des § 16 gewählt, werden die Interessen des Jugendtierschutzes von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

2. Die/der Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe der übrigen Vorstandsmitglieder alle laufenden Angelegenheiten des Vereins.

3. Die/der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen des Vorstandes, des Beirates und der Mitglieder.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schatzmeister/in und die/ der Schriftführer/in.

Willenserklärungen sind für den Verein verbindlich, wenn sie gemeinsam von der/dem Vorsitzenden und von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben werden. Im Verhinderungsfall tritt an deren Stelle die/der Schatzmeister/in bzw. die/der Schriftführer/in. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbstverantwortlich nach Gesetz, Satzung und sofern vorhanden Geschäftsordnung. Die erforderlichen Beschlüsse sind mit Stimmenmehrheit der zu einer Vorstandssitzung erschienenen Vorstandsmitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit innerhalb des Vorstandes gilt der betreffende Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen sind. In allen Vorstandssitzungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einberufung einer Vorstandssitzung kann schriftlich oder in

Textform erfolgen. Die Einberufung soll grds. unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen erfolgen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Vorstandssitzungen können grds. auch ohne physisches Zusammenkommen (z.B. Online oder auf anderen geeigneten Kommunikationswegen) durchgeführt werden. Auch die „Anwesenheit“ einzelner Vorstandsmitglieder an normalen Sitzungen ist auf diesem Wege möglich. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform getroffen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder sich hieran beteiligt.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert. Wiederwahl ist zulässig. Für die Beisitzerposition im Vorstand der/des Landesjugendvertreters/in im Sinne des § 16 besteht ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Jugendgruppen des Bremer Tierschutzvereins. Die vorgeschlagene Person ist im Vorfeld in einem Auswahlprozess durch die Mitglieder der Jugendgruppen zu bestimmen.

Fällt ein Vorstandsmitglied durch vorzeitiges Ausscheiden aus, kann der Vorstand durch Beschluss der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode kooptieren. Auf der nächsten regulären Jahreshauptversammlung ist von den Mitgliedern über die Kooptation abzustimmen.

6. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer volljährig und mindestens 2 Jahre Mitglied des Vereins ist.

7. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein entstehenden Sachaufwendungen. Die entstandenen Sachaufwendungen sind nachzuweisen. Der Vorstand übt seine Vorstandstätigkeit grundsätzlich unentgeltlich aus. Hiervon abweichend ist eine entgeltliche Vorstandstätigkeit von Vorstandsmitgliedern zulässig, wenn die Mitgliederversammlung einer entgeltlichen Vorstandstätigkeit bei der Wahl oder während der Amtszeit zugestimmt hat. Über die nähere Ausgestaltung der Tätigkeit und Höhe der Vergütung beschließt dann der restliche Vorstand. Die Anzahl der entgeltlich tätigen Vorstandsmitglieder darf die Anzahl der unentgeltlich tätigen Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Gewählte oder kooptierte unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand für den steuerbegünstigten Vereinsbereich bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetzes entschädigt werden. Über die Auszahlung der Ehrenamtspauschale beschließt der Vorstand.

8. Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss Aufwandsersatzansprüche (z.B. Reisekostenerstattungen etc.) einräumen oder Vereinsordnungen erlassen (z.B. Reisekostenordnung), aus denen sich Aufwandsersatzansprüche ergeben. Ebenso kann der Vorstand Aufwandsersatzansprüche durch Einzelvertrag einräumen.

9. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen und dadurch den Verein schädigen, insbesondere sein Ansehen in der Öffentlichkeit gefährden, können durch Beschluss der restlichen Vorstandsmitglieder von der weiteren Mitwirkung im Vorstand einstweilen ausgeschlossen werden. Über die Abberufung hat die nächste Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung zu entscheiden.

VII. Beirat

§ 10

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein ehrenamtlicher Beirat gewählt und bestellt; er hat ausschließlich beratende Funktion. Der Beirat besteht aus mindestens 5 oder 7 Mitgliedern. Hier von wählt die Jahreshauptversammlung im zeitlichen Zusammenhang mit der Vorstandswahl bis zu 4 Mitglieder. Weitere Mitglieder werden durch den Vorstand bestellt. In den Beirat können auch Nichtmitglieder (Fachleute) berufen werden. Die turnusmäßige Amtszeit beträgt 4 Jahre, mit der Maßgabe, dass das Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl bzw. Neubestellung durch den Vorstand fortdauert.

2. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal halbjährlich zusammen. Er muss zusammentreten, wenn die/der Vereinsvorsitzende ihn einberuft oder die Hälfte der Beiratsmitglieder dies verlangt.

3. In allen Beiratssitzungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

4. Über die Beiratssitzungen ist eine Niederschrift zu führen, welche vom Protokollführer/der Protokollführerin und der/dem Vorsitzenden bzw. dessen/deren Vertretung zu unterzeichnen ist.

VII. Mitgliederversammlung

§ 11

1. Es wird unterschieden zwischen
- Jahreshauptversammlung
- außerordentliche Mitgliederversammlung

a) Die Jahreshauptversammlung soll grundsätzlich in jedem Kalenderjahr stattfinden. Auf der Jahreshauptversammlung ist von der/dem Vorsitzenden ein Tätigkeitsbericht und von der/dem Schatzmeister/in ein Bericht über die Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Kalenderjahr zu erstatten. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung umfasst regelmäßig die folgenden Punkte:

- aa) Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
- bb) Jahresbericht der/des Vorsitzenden
- cc) Jahresbericht der/des Schatzmeisters/in
- dd) Bericht der Rechnungsprüfer/in
- ee) Entlastung des Vorstandes
- ff) Festsetzung des Mindestbeitrages
- gg) Verschiedenes
- hh) bei Bedarf: Neu- oder Ersatzwahl des Vorstandes
- ii) bei Bedarf: Neu- oder Ersatzwahl der Beiratsmitglieder
- jj) bei Bedarf: Neu- oder Ersatzwahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses
- kk) bei Bedarf: Neu- oder Ersatzwahl der Rechnungsprüfer/innen

ll) bei Bedarf: Satzungsänderung
mm) bei Bedarf: Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaft
nn) bei Bedarf: Auflösung des Vereins

b) Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen 4 Wochen nach Antragseingang einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragen.

2. Jahreshauptversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Bei Versammlungen mit Vorstandswahlen verlängert sich die Ladungsfrist auf mindestens 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein vom Mitglied in Textform bekannte Mitgliederversammlung.

Anträge für die Versammlungen sind mindestens 8 Tage vor Versammlungsbeginn der/dem Vorsitzenden schriftlich und mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 12

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die/der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Sind beide verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung. Die/der Versammlungsleiter/in ernennt eine/einen Protokollführer/in

und bei Bedarf die erforderliche Zahl von Stimmzähler/innen. Der Vorstand kann sich zur Unterstützung bei der Durchführung von Versammlungen weiterer externer Personen bedienen.

2. Grundsätzlich ist durch Erheben der Hand abzustimmen. Dies gilt auch bei Wahlen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.

3. In den Versammlungen ist für Beschlüsse die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder ausreichend. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Ausübung des Stimmrechtes ist nicht übertragbar.

4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bestplatzierten durch die Mitgliederversammlung statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist dieser gewählt, wenn er mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Für alle in § 9 Nr. 1 genannten Vorstandsämter werden getrennte Wahllisten aufgestellt. Für den Beirat, den Schlichtungsausschuss und die Rechnungsprüfer ist eine Blockwahl zulässig.

5. Die Kandidaten für das Amt eines Vorstandsmitglieds haben ihre Kandidatur

mindestens 2 Wochen vor der Wahlmitgliederversammlung beim amtierenden Vorstand des Bremer Tierschutzvereins in Textform anzumelden. Bei der Anmeldung ihrer Kandidatur müssen die Kandidaten ihre persönlichen Daten (Namen, Adresse, Kontaktdaten) mitteilen. Zudem sollen in einer kurzen Zusammenfassung die Beweggründe der Kandidatur sowie die Qualifikation mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann sich je Vorstandswahl maximal auf zwei Vorstandsposten bewerben. Die Kandidaten sollen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Wahlmitgliederversammlung auf der Vereinshomepage im Internet vorgestellt werden. Mitglieder die keinen Internetzugriff haben, werden die Kandidatenvorstellungen auf individuelle textliche Anforderung per Post zugeschickt. Spätere Wahlkandidatenbewerbungen dürfen bei der Wahl nur berücksichtigt werden, wenn für ein Vorstandsamt keine Bewerbungen rechtzeitig vorgelegt wurden.

6. Ein aktives Wahlrecht hat jedes Mitglied, welches zum Zeitpunkt der Wahl länger als ein halbes Jahr ununterbrochen Mitglied des Bremer Tierschutzvereins ist.

7. Mitglieder, die in einem nichtselbständigen Beschäftigungsverhältnis zum Bremer Tierschutzverein stehen, können während der Dauer des nichtselbständigen Beschäftigungsverhältnisses nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Schlichtungsausschusses sein. Diese Einschränkung gilt nicht für vergütete Vorstandsmitglieder im Sinne des § 9 Nr. 7, wenn sie über die Vorstandstätigkeit hinaus nicht in einem

nichtselbständigen Beschäftigungsverhältnis zum Bremer Tierschutzverein stehen.

8. Einzelheiten des Wahlverfahrens können, soweit sie sich nicht aus dieser Satzung ergeben, in einer von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließenden Wahlordnung geregelt werden.

§ 13

1. In allen Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

2. Über Mitgliederversammlungen ist eine Verhandlungsniederschrift zu führen. Aufzunehmen ist insbesondere der Wortlaut von Beschlüssen.

3. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

IX. Schlichtungsausschuss

§ 14

Der Schlichtungsausschuss, dem keine Vorstands- und Beiratsmitglieder angehören dürfen, besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied und wird im Turnus der Vorstandswahlen von der Jahreshauptversammlung gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert.

X. Rechnungsprüfer/in

§ 15

1. Das Rechnungswesen ist für jedes Rechnungsjahr von zwei ehrenamtlichen

Rechnungsprüfern/innen zu prüfen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Ihnen sind sämtliche Unterlagen der Rechnungsführung so rechtzeitig vorzulegen, dass sie ihren Prüfungsbericht auf der Jahreshauptversammlung erstatten können. Die Prüfer/innen sind berechtigt die Bücher und den Kassenbestand sowie das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der Vermögenswerte des Vereins zu prüfen. Die Prüfer/innen können auch die Kassenbücher und sämtliche Unterlagen, also auch die Tiereingangs- und -ausgangsbelege auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen.

2. Die Rechnungsprüfer/innen und ein/e Stellvertreter/in werden in der Jahreshauptversammlung für vier Jahre gewählt, mit der Maßgabe, dass das Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert. Sie haben das Recht, während der Dauer ihrer Amtszeit auch unvermutet Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen.

3. Die Rechnungsprüfer/innen haben auf der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten und ihren Bericht schriftlich niederzulegen sowie einen Antrag auf Abstimmung über die Entlastung des gesamten Vorstandes zu stellen.

4. Wiederwahl der Rechnungsprüfer/innen ist zulässig.

XI. Kinder- und Jugendgruppen

§ 16

Um die Jugendtierschutzarbeit im Bremer Tierschutzverein zu fördern, können

Kinder- und Jugendgruppen gebildet werden. Die Jugendgruppen können sich im Rahmen einer Jugendordnung auf der Grundlage der Satzung des Bremer Tierschutzvereins organisieren. Die Jugendgruppen können eine/n Landesjugendvertreter/in und eine/n Stellvertreter/in wählen; Wiederwahl ist unter Berücksichtigung der nachstehenden Altersvorgaben möglich. Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von 4 Jahren mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl durch die Jugendgruppen fort dauert. Der/die Landesjugendvertreter/in soll die Jugendtierschutzarbeit in Bremen im Vorstand des Bremer Tierschutzvereins vertreten und kann der Mitgliederversammlung von den Jugendgruppen zur Wahl als Beisitzer in den Vorstand des Bremer Tierschutzvereins vorgeschlagen werden. Der Landesjugendvertreter/die Landesjugendvertreterin muss zu Beginn der Amtsannahme mindestens 18 Jahre alt sein und soll das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Personen, die als Landesjugendvertreter/in gewählt werden, müssen Mitglied im Bremer Tierschutzverein und mindestens zwei Jahre aktiv in der Jugendarbeit des Bremer Tierschutzvereins tätig gewesen sein. Das grundsätzliche Erfordernis einer zweijährigen Mitgliedschaft vor einer möglichen Wahl in den Vorstand gemäß § 9 Nr. 6 gilt hier nicht.

XII. Verbandsmitgliedschaften

§ 17

1. Der Bremer Tierschutzverein kann Mitglied in anderen Tier- und Naturschutzorganisationen werden, soweit diese nicht der Satzung und den Grundsatzbeschlüs-

sen des Bremer Tierschutzvereins und des Deutschen Tierschutzbundes e.V. widersprechen.

2. Der Bremer Tierschutzverein nimmt während seiner Mitgliedschaft im Deutschen Tierschutzbund e.V. die Aufgaben eines Landesverbandes für das Land Bremen im Dachverband Deutscher Tierschutzbund e.V. wahr, soweit er die satzungsmäßigen Voraussetzungen des Deutschen Tierschutzbundes e.V. hierfür erfüllt.

Mit dem Austritt aus dem Deutschen Tierschutzbund e.V. entfällt auch die Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes im Deutschen Tierschutzbund e.V.

XIII. Auflösung des Vereins

§ 18

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützig anerkannten Deutschen Tierschutzbund e.V. oder eine andere im Deutschen Tierschutzbund e.V. organisierte als gemeinnützig anerkannte Vereinigung, der/ die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Tierschutzzwecke vorrangig in Bremen zu verwenden hat und die Aufgaben des Tierschutzes in Bremen hiermit fortsetzt.

Über die Auflösung des Vereins beschließt verbindlich die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen

außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.

XIV. Datenschutz

§ 19

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt. Dies erfolgt auch unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Vereinszwecke und -aufgaben zu.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften der DS-GVO beschriebenen Voraussetzungen vorliegen und andere Bestimmungen diesem nicht entgegenstehen, hat jedes Vereinsmitglied hinsichtlich seiner/ ihrer personenbezogenen Daten ein Recht auf Auskunft, ein Recht auf Berichtigung, ein Recht auf Löschung, ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und ein Widerspruchsrecht.

3. Den Mitgliedern und Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst

zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der Mitglieder aus dem Verein bzw. der Organe aus ihren Ämtern hinaus fort.

XV. Schlussbestimmungen

§ 20 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 27.11.2021 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Bremer Tierschutzverein e.V.

Bremer Tierschutzverein e.V.

Hemmstraße 491

28357 Bremen

Telefon 0421-352214

info@bremer-tierschutzverein.de

Spendenkonto

Bremer Tierschutzverein e.V.

Sparkasse Bremen

DE37290501010001149889

paypal@bremer-tierschutzverein.de



bremer-tierschutzverein.de